282-1-1-UK/WFK

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Vom 19. Dezember 2001

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 349) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der vom 1. September 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung des Bayerischen Stifungsgesetzes ergibt sich aus den Anderungen durch

- Art. 7 des Zweiten Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern vom 28. März 2000 (GVBI S. 136) und
- 2. § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2001 (GVBI S. 349).

München, den 19. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

282-1-1-UK/WFK

Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

3. Titel Verwaltung der Stiftungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 mit 14

Art. 1 und 2

4. Titel Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen

1. Titel Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis Art. 15 mit 17

Art. 3 mit 8

Zweiter Abschnitt

2. Titel Satzung der Stiftungen

Stiftungsaufsicht

Art. 9 und 10

Art. 18 mit 27

Dritter Abschnitt

Kommunale Stiftungen

Art. 28

Vierter Abschnitt

Kirchliche Stiftungen

1. Titel Allgemeines

Art. 29 mit 32

2. Titel Reichnisse

Art. 33 mit 37

Fünfter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38 mit 43

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- (1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.
- (2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.
- (3) ¹Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

Art. 2

- (1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.
- (2) Die Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

1. Titel

Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis

Art. 3

Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung auf Grund der §§ 80 bis 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes.

Art. 4

¹Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf Grund der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. ²Die Genehmigung entfällt, wenn eine Stiftung durch Gesetz errichtet wird oder der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist.

Art. 5

¹Es besteht vorbehaltlich des Satzes 2 ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- die Stiftung einen rechtswidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Zweck verfolgen soll,
- die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens nicht gesichert erscheint oder
- eine sonstige auf Rechtsvorschriften beruhende Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung nicht erfüllt ist.

Art. 6

Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Art. 7

¹Hat eine Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt, ist ihre Entstehung von der Genehmigungsbehörde im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:

- 1. Name der Stiftung,
- 2. Rechtsstellung und Art,
- Sitz,
- 4. Zweck.
- 5. Stiftungsorgane,
- gesetzliche Vertretung,
- 7. Name des Stifters,
- 8. Zeitpunkt der Entstehung,
- 9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

³Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten.

Art. 8

- (1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).
- (2) ¹In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit den Angaben nach Art. ⁷ Satz ² in Verbindung mit Satz ³ aufzunehmen. ²Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Genehmigungsbehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung alle Angaben, die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses erforderlich sind.

2. Titel

Satzung der Stiftungen

Art. 9

- (1) ¹Jede Stiftung muss eine Satzung haben. ²Die Satzung wird, soweit sie nicht auf Gesetz beruht, durch den Stiftungsakt oder das Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Stiftungsertrags zu enthalten. ²Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ist ferner die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten festzulegen. ³Die Satzung kann bei der Genehmigung der Stiftung von der Genehmigungsbehörde ergänzt werden; zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit seiner Zustimmung.
- (3) 1 Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Regierung. 2 Art. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 10

- (1) Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt § 86 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) ¹Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt. ²Außerdem gilt für sie § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Titel

Verwaltung der Stiftungen

Art. 11

(1) $^1\mathrm{Das}$ Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck

- nachhaltig zu erfüllen (Stiftungsvermögen), ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten 2 Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) 1 Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten . 2 Im Rahmen des Satzes 1 soll der Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücken angelegt werden.

Art. 12

¹Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. ²Der Anfall des Vermögens aufgehobener Stiftungen an die in der Stiftungssatzung bezeichneten oder an andere Personen wird dadurch nicht berührt.

Art. 13

¹Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. ²Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Art. 14

¹Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. ²Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

4. Titel

Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen

Art. 15

- (1) ¹Für die Umwandlung und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die §§ 87 und 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser vor einer Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung zu hören.
- (3) Zuständige Behörde im Sinn des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Genehmigungsbehörde.

Art. 16

(1) ¹Die Umwandlung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden . ²Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. ³Im Fall der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(2) Im Fall der Zusammenlegung und der Aufhebung von Stiftungen gilt Art. 7 Satz 1 entsprechend.

Art. 17

- (1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer allgemeinen Stiftung an den Fiskus, das einer kommunalen Stiftung (Art. 28) an die entsprechende Gebietskörperschaft und das einer kirchlichen Stiftung (Art. 29) an die entsprechende Kirche; hierbei finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Bei Anfall an den Fiskus hat die Genehmigungsbehörde, bei Anfall an eine kommunale Gebietskörperschaft oder an eine Kirche das jeweils zuständige Organ das Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. ²Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. ³Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Stiftungsaufsicht

Art. 18

- (1) ¹Die öffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 3) unterstehen mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht); der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. ²Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Regierungen.
- (2) ¹Als oberste Stiftungsaufsichtsbehörden sind zuständig
- das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Stiftungen, die der Wissenschaft, der Forschung, der Kunst, der Denkmalpflege oder der Heimatpflege gewidmet sind,
- das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Sport-gewidmet sind,
- das Staatsministerium des Innern für alle übrigen Stiftungen.

²Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der Hauptzweck der Stiftung; bei gemischten privat-öffentlichen Zwecken entscheiden die öffentlichen oder die überwiegenden öffentlichen Zwecke.

(3) ¹Der von den obersten Stiftungsaufsichtsbehörden gebildete Landesausschuss für das Stiftungswesen hat die Aufgabe, diese und die Stiftungsaufsichtsbehörden zu beraten. ²Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens.

Art. 19

Die Stiftungsaufsichtsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

Art. 20

- (1) ¹Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. ²Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden. ³Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. ²Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei größerem Umfang prüfen lassen sowie Berichte und Akten einfordern.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann rechtswidriges Verhalten der Stiftungsorgane beanstanden und die Vornahme oder das Unterlassen entsprechender Maßnahmen verlangen.
- (5) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung verfügen und vollziehen.

Art. 21

- (1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Entfernung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen verlangen ²Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen, sofern nicht § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden ist.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die Entfernung des Mitglieds verfügen und ein anderes an seiner Stelle berufen.
- (3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.

Art. 22

(1) ¹Das zur Vertretung der Stiftung allgemein zuständige Organ kann Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. ²Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat für solche Rechtsgeschäfte jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(2) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

Art. 23

¹Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung den Anspruch auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht. ²Art. 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 24

¹Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres soll die Stiftung einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. ²Durch die Stiftungssatzung kann auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichtet werden.

Art. 25

- (1) ¹Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. ²Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen.
- (2) ¹Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten ein Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. ³Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn aufgrund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. ⁴Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen.
- (3) ¹Wird eine Stiftung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. ²In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichts.
- (4) ¹Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. ²Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. ³Liegt eine entsprechende Bescheinigung vor, so gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Art. 26

Ist das Vermögen einer Stiftung so erheblich geschwächt, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

Art. 27

- (1) 1 Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen
- die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;
- die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

²Was in Satz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. ³Soweit eine wesentliche Veränderung im Sinn von Satz 1 Nr. ² ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal oder ein eingetragenes bewegliches Denkmal betrifft, enthält eine hierfür nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis oder eine an deren Stelle tretende Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung zugleich die Genehmigung nach Satz 1 Nr. ²

- (2) ¹Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind rechtzeitig vorher anzuzeigen
- die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll,
- 2. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 20 v. H., mindestens aber 100.000 € oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als zehn v. H., mindestens aber 70.000 € der Erträge aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbunden sind, die in der nach Art. 25 zuletzt verbeschiedenen oder überprüften Jahresrechnung ausgewiesen sind; das gilt nicht für Vermögensumschichtungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (Art. 11 Abs. 2 Satz 1),
- 3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist; das gilt nicht, soweit eine Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 vorgesehen ist.

²Erhebt die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats Einwendungen, können die angezeigten Rechtsgeschäfte vollzogen werden. ³Für Rechtsgeschäfte nach Satz 1 soll die Stiftungsaufsichtsbehörde allgemein auf eine Anzeige verzichten, wenn es die ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung erfordert.

Dritter Abschnitt

Kommunale Stiftungen

Art. 28

- (1) Örtliche, kreiskommunale und bezirkskommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.
- (2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke zuständigen Organen.
- (3) ¹Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gelten vom Ersten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Art. 1 bis 13 und 15 bis 17. ²Vom Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19, 20, 22, 26 und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nm. 2 und 3, Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. ³Für diese Stiftungen gelten im Übrigen die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, die Landkreiswirtschaft und die Bezirkswirtschaft mit Ausnahme des Art. 62 Abs. 1 und der Art. 77 bis 85 der Gemeindeordnung, des Art. 56 Abs. 1 und der Art. 71 bis 73 der Landkreisordnung und des Art. 54 Abs. 1 und der Art. 69 bis 71 der Bezirksordnung entsprechend.

Vierter Abschnitt

Kirchliche Stiftungen

1. Titel

Allgemeines

Art. 29

- (1) ¹Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und
- 1. von einer Kirche errichtet sind oder
- nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.

²Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die ortskirchlichen Stiftungen und die Pfründestiftungen.

(2) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession von der Stiftung begünstigt werden.

Art. 30

- (1) ¹Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche zu genehmigen, wenn die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird . ²Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche als kirchliche Stiftung genehmigt werden.
- (2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche umgewandelt oder aufgehoben werden.
- (3) ¹Im Übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung; in Art. 6 tritt an die Stelle der Regierung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 an die Stelle der Regierung die zuständige kirchliche Behörde. ²Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Genehmigung (Art. 9 Abs. 2 Satz 3) bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

Art. 31

- (1) ¹Die kirchlichen Stiftungen unterstehen der Aufsicht der betreffenden Kirche. ²Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen.
- (2) Die bestehenden Vorschriften über die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen einer dem Staat obliegenden Baupflicht bleiben unberührt.

Art. 32

Die Vorschriften dieses Titels gelten in gleicher Weise für die entsprechenden Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bayern sind.

2. Titel

Reichnisse

Art. 33

Die bestehenden Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder weltliche Kirchendiener bleiben unberührt.

Art. 34

(1) ¹Bei öffentlich-rechtlichen Reichnissen, die aus gewissen Anwesen zu entrichten sind, ist jeder Eigentümer des Anwesens leistungspflichtig, sofern er Bekenntnisangehöriger oder juristische Person ist oder der Ehegatte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ihm Bekenntnisangehörige sind und in Hausgemeinschaft mit ihm leben. ²Vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 tritt eine Leistungspflicht nicht ein für juristische Personen, an denen nachweisbar ausschließlich Angehörige der gleichen Kirche beteiligt sind, gegenüber einem fremden Bekenntnis.

(2) Angehörige eines fremden Bekenntnisses sind nur dann reichnispflichtig, wenn sich dies aus einem besonderen Rechtsverhältnis ergibt, oder wenn das Reichnis die Gegenleistung für eine Verrichtung ist, bezüglich deren ein gemeinschaftlicher Genuss besteht.

Art. 35

- (1) Öffentlich-rechtliche Natural- und jährlich wechselnde Geldreichnisse können durch Vereinbarung des Reichnispflichtigen und des Reichnisberechtigten abgelöst oder in ein festes jährliches Geldreichnis umgewandelt werden.
- (2) Öffentlich-rechtliche feste Geldreichnisse können durch den Reichnispflichtigen mit dem zur Zeit der Ablösung geltenden Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.
- (3) Der Reichnisverpflichtete kann verlangen, dass Sachreichnisse in feste Geldreichnisse umgewandelt werden; der Wert des Geldreichnisses ist auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes des Sachreichnisses in den letzten fünf Jahren zu ermitteln.

Art.36

Wenn ein Anwesen, das die Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Reichnispflicht bildet, zertrümmert oder unter Beseitigung der Hofstätte anderweitig aufgelöst wird, oder wenn durch Abtrümmerung die Leistungsfähigkeit des Eigentümers hinsichtlich der in Frage stehenden Lasten gefährdet wird, ist der Eigentümer ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit auf Verlangen des Reichnisberechtigten zur Ablösung verpflichtet.

Art. 37

- (1) ¹Die in einer Kirchengemeinde bestehenden Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Reichnissen können nach Einvernahme der Berechtigten von der Kirchengemeinde übernommen und in entsprechender Anwendung des Art. 35 umgewandelt oder abgelöst werden. ²Die beteiligten Reichnispflichtigen sind von der Beratung und Abstimmung nicht ausgeschlossen.
- (2) Bei Übernahme der Verpflichtungen auf die Kirchenstiftung findet Art. 35 entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Wenn der Fortbestand der Reichnisse eine in hohem Maß unbillige Belastung in sich schließt, hat die Kirchengemeinde auf Antrag der Mehrheit der Reichnispflichtigen die Verpflichtungen zu übernehmen. ²Diese sind dann umzuwandeln oder abzulösen (Art. 35).

Fünfter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38

(1) Stiftungen, die bisher rechtsfähig waren, behalten ihre Rechtsstellung bei.

- (2) Ist die Rechtsstellung oder die Art einer Stiftung strittig, so entscheidet das nach Art. 18 Abs. 2 zuständige Staatsministerium, im Zweifel das Staatsministerium des Innern.
- (3) Stiftungen, die nach Art. 5 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, gelten weiterhin als kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes.
- (4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zu verwalten sind, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

Art. 39

Bis zum In-Kraft-Treten der nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 von den Kirchen zu erlassenden allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes auch für die kirchlichen Stiftungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden die zuständigen kirchlichen Behörden treten.

Art. 40

Die Vorschriften dieses Gesetzes können durch die Satzung einer Stiftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden, soweit dies nicht in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Art. 41

Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 3 und 5 sowie der Rechnungsprüfung nach Art. 25 Abs. 2 sind Amtshandlungen bei öffentlichen Stiftungen nach diesem Gesetz kostenfrei.

Art. 42

Die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1) werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- das Verfahren bei der Genehmigung von Stiftungen, Satzungsänderungen sowie genehmigungs- und anzeigepflichtigen Handlungen zu regeln,
- die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 25, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege festzulegen,
- die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen.

Art. 43

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft 1).

(2) 1 (Satz 1 gegenstandslos). 2 Die übrigen bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommissauflösung bleiben unberührt.

Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. November 1954 (GVBI S. 301). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.